



Erneuerung einer Uferstützwand am Sahrbach und angrenzende Renaturierungsmaßnahmen in der Gemarkung Kreuzberg

**FFH-Verträglichkeitsvorprüfung gemäß § 34 (1) BNatSchG für das FFH-Gebiet
DE 5408-302 „Ahrtal“**



Auftraggeber: Verbandsgemeinde Altenahr
Roßberg 143
53505 Altenahr

Auftragnehmer: Planungsbüro Hilgers
Untertorstraße 16
56729 Monreal

Bearbeitung: Dipl.-Biologe Jörg Hilgers
M. Sc. Biologe Daniel Müller
Dipl.-Ing. agr. Sita Eschemann

Mai 2024

Inhalt

1	Einleitung	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	2
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Datengrundlagen	4
2	Beschreibung des Plangebietes und der Maßnahme	5
3	Beschreibung des betroffenen Schutzgebietes.....	7
3.1	Übersicht über das Schutzgebiet DE 5408-302 „Ahrtal“	7
3.2	Lebensräume und Tiere sowie Pflanzen der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie	9
4	Erhaltungsziel(e) nach Landesverordnung über die Erhaltungsziele in NATURA 2000 Gebieten.....	12
4.1	Erhaltungsziele Landesverordnung DE 5408-302 „Ahrtal“	12
4.2	Erhaltungsziele Bewirtschaftungsplan.....	12
5	Netz Natura 2000	13
6	„Potenzielle“ Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet.....	14
6.1	Wirkraum und -prozesse.....	14
6.2	Wirkprozesse.....	14
6.2.1	Anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen.....	15
6.2.2	Baubedingte Projektwirkungen.....	15
6.3	Vorgaben Bewirtschaftungsplan.....	16
6.4	Betroffenheit des Schutzgebietes und der Erhaltungsziele	17
7	Auswirkungen von anderen Plänen oder Projekten	18
8	Zusammenfassung.....	20
9	Literatur.....	20

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Verbandsgemeinde Altenahr plant die Gewässerstützwand des Sahrbachs in der Straße „Am Sahrbach“ in Kreuzberg, die durch das Hochwasser in 2021 stark beschädigt wurde, zu erneuern. Die Stützwand soll dabei im Kurvenbereich um zwei Meter in Richtung des Baches verschoben werden. Daher muss der Bach verlegt werden und neuer Hochwasserretentionsraum geschaffen werden. Die Maßnahmen umfassen auch umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen einer ungenutzten Fischeichanlage am Sahrbachufer sowie des Gewässers.

Teilbereiche des Plangebiets liegen im FFH-Gebiet DE 5408-302 „Ahrtal“ (Abb. 1). Aufgrund der räumlichen Lage ist eine Überprüfung des Vorhabens hinsichtlich der Vorgaben der FFH-Richtlinie bzw. des BNatSchG erforderlich.

Gemäß BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen.

Aufgabe der vorliegenden Verträglichkeitsvorprüfung ist es, zu prüfen, ob Wirkungen des Vorhabens Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebietes DE 5408-302 „Ahrtal“ beeinträchtigen können.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rotes Rechteck) und des FFH-Gebietes DE 5408-302 „Ahrtal“ (braun) (Karte: LANIS RLP)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Am 2. April 1979 setzte der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Richtlinie 79/409/EWG (Abl. EG Nr. C 103, S. 1) in Kraft. Diese Vogelschutzrichtlinie gilt für sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten leben, für ihre Eier, Nester und Lebensräume und sieht die Einrichtung von Europäischen Vogelschutzgebiete (Spezial Protected Areas - SPA) als Maßnahme zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume vor. Nach einer Reihe von Ergänzungen und Anpassungen erließen das Europäische Parlament und der Rat am 30. November 2009 eine kodifizierte Fassung, die Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt der Europäischen Union L 20 vom 26.1.2010, S. 7 ff.), die jetzt, zusammen mit der aktuellen Fassung der Anhänge 2013/17/EU, maßgeblich ist. Aktuell ist die Richtlinie im novellierten BNatSchG verankert.

Ausweisung und Schutz von Schutzgebieten ist in Art. 3 der Vogelschutzrichtlinie geregelt. Demnach sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen zu treffen, die Lebensräume der Vogelarten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebiete zu pflegen und zu gestalten, zerstörte Lebensstätten wiederherzustellen oder Lebensstätten neu zu schaffen. In Anhang I der Richtlinie werden Arten mit besonderem Schutzstatus gelistet, für die weitergehende Schutzmaßnahmen gelten. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die zur Erhaltung dieser Arten „zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete“ als Schutzgebieten zu erklären (Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie).

Mit Einführung der FFH-Richtlinie im Jahr 1992 unterliegen alle gemeldeten Vogelschutzgebiete dem Schutzregime von Natura 2000 (Art. 7 FFH-Richtlinie). Die FFH-Richtlinie verpflichtet Deutschland wie alle EU-Mitgliedsstaaten, die natürliche Artenvielfalt zu sichern und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ein zusammenhängendes (kohärentes) Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten und zu erhalten. Für die gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebiete gilt damit das Verschlechterungsverbot (Art. 6 (2) FFH-Richtlinie) sowie die Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Wenn ein Plan oder ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ erheblich beeinträchtigen könnte, so schreibt das Gemeinschaftsrecht mit Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Diese Vorgabe des Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist 1998 insbesondere mit den §§ 19c Abs. 1f und 19d BNatSchG in das Deutsche Naturschutzrecht umgesetzt worden, die nunmehr in den § 34 BNatSchG übergegangen sind.

Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. dem § 34 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Gebiet von

gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnten bzw. dazu geeignet sind, die vorgenannten Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen. Diese Prüfung wird im Allgemeinen als „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ bzw. speziell bezüglich der Vogelschutzgebiete (VSG) als "VSG-Verträglichkeitsprüfung" bezeichnet. Eine VSG-Verträglichkeitsprüfung ist nicht in jedem Fall, sondern nur dann in einem Planungs- oder Zulassungsverfahren durchzuführen, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist, weil ein Projekt oder ein Plan einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte. Dies ist vor Durchführung einer VSG-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen einer VSG-Verträglichkeitsvorprüfung festzustellen. Wird aufgrund einer solchen VSG-Verträglichkeitsvorprüfung entschieden, dass eine VSG-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, muss die dabei zu treffende Feststellung letztlich auch dem Maßstab des Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL bzw. des § 34 Abs. 2 BNatSchG standhalten können und die Verträglichkeit des Projekts oder Plans mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes sicherstellen. Unter den Voraussetzungen, dass eine VSG-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, wird eine Zulassung oder Durchführung des Projekts oder Plans insoweit unmittelbar möglich.

1.3 Datengrundlagen

Die Untersuchung erfolgt anhand folgender Unterlagen:

- Datenbogen für das FFH-Gebiet DE 5408-302 „Ahrtal“ des Ministeriums für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz
- FFH-Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet DE 5408-302 „Ahrtal“ des Ministeriums für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz
- Daten der Biotopkartierung, Landesamt für Umweltschutz
- Daten der Internetplattform ARTeFAKT
- Eigene Untersuchungen 2023 (Methodik und Umfang siehe Fachbeiträge Arten- und Naturschutz)
- Literatur Arten

2 Beschreibung des Plangebietes und der Maßnahme

Das Plangebiet liegt in der Ortsgemeinde Altenahr im Ortsteil Kreuzberg am Unterlauf des Sahrbachs weitgehend parallel zur L 76 (Abb. 2). Der Bach ist in der Ortschaft durch starke Verbauung mit einer Uferstützwand zur Sicherung der angrenzenden Straße sowie steile Uferböschungen gekennzeichnet. Die Uferstützwand ist durch das Hochwasser 2021 stärker beschädigt. An sie grenzen die Brücke der L 76, eine Birkenreihe sowie die Straße „Am Sahrbach“ an. Außerhalb der Ortschaft ist der Bach z. T. mit Gewässerblocksteinen verbaut und begründet. Im Zuge der Aufräumarbeiten nach der Flutkatastrophe, die zum Verlust der gesamten Gehölzvegetation am Bach führte, wurden Uferbereiche angeschüttet. Auch große Teile der Uferbefestigung mit Blocksteinen wurden zu diesem Zeitpunkt angebracht. Bachaufwärts der Ortschaft grenzt am rechten Bachufer ein sehr steiler, zumeist mit Laubwald bestandener Talhang an, am Bachufer verläuft hier ein Pfad. Am linken Bachufer liegt eine aufgegebene Fischteichanlage mit drei ehemaligen Teichen. Auf Uferhöhe verläuft hier eine circa drei bis sieben Meter breite, vor allem durch Bachschotter geprägte, blütenpflanzenreiche und feuchte Ruderalflur. Daran grenzen in Richtung Straße die lokal gehölzbestandenen Böschungen der Fischteiche an. Die Teiche weisen keine Wasserfläche mehr auf, sind aber durch typische Feuchtwiesen- und Röhrichtvegetation geprägt. Um die Fischteiche schließt sich eine stark ruderalisierte, aber auch arten- und blütenpflanzenreiche sowie magere Glatthaferwiese an, deren Artenausprägung noch zum Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachlandmähwiese“ zu zählen ist. Zur Straße hin befinden sich eine straßenbegleitende Baumpflanzung sowie eine kleinflächige, geschotterte, lokal auch betonierete Fläche. Bachaufwärts der Fischteichanlage liegt die Brücke eines Wirtschaftsweges mit dem Sahrbachpegel.

Geplant sind im Wesentlichen die Erneuerung der Uferstützwand an der Straße „Am Sahrbach“ sowie Renaturierungsmaßnahmen im Bachlauf und in den Uferbereichen des Sahrbachs. Zudem sollen auf der aufgegebenen Fischteichanlage Überschwemmungsflächen geschaffen werden.

Die Uferstützwand bachaufwärts der Brücke der L 76 am rechten Sahrbachufer muss aufgrund von Schäden nach dem Extremhochwasser 2021 erneuert werden. Im Kurvenbereich muss sie zur Sicherung von Kanal und Kabeln im Untergrund der Straße „Am Sahrbach“ um bis zu zwei Meter in Richtung des Bachlaufs verschoben werden. Dazu muss der Sahrbach entsprechend in ein neu zu gestaltendes Bachbett verlegt werden. In diesem Zusammenhang soll das gegenüberliegende Gelände einer Siedlungsbrachfläche und das linke Steilufer abgetragen werden, um Hochwasserretentionsraum zu schaffen sowie ein naturnahes Bachbett und eine naturnahe Gewässerbegleitfläche mit der Möglichkeit zur Freizeitnutzung gestalten zu können.

Die Bachrenaturierung vor der Ortschaft sieht insbesondere das Einbringen von Strukturelementen an sinnvollen Stellen vor, um ein vielfältiges Strömungsbild in dem durch Straße und

Siedlung bzw. steilen Talhang eingengten Bachabschnitt zu fördern. Wo möglich wird eine naturnahe Gestaltung der Uferböschung durch Abflachung, Aufweitung, Rückbau massiver Befestigungen mit Gewässerbausteinen und Renaturierung eines Quellzuflusses angestrebt.

Die Umgestaltung der ehemaligen Teichanlage sieht den Rückbau der bis zu 2,5 Meter hohen Fischteichböschungen und die Einebnung der Geländeoberfläche mit geringer Steigung in Richtung der Straße sowie Abflachung der steilen und hohen Uferböschungen des Sahrbachs vor. In dieser „Ebene“ sollen vier Flutmulden mit Tiefen von bis zu 0,5 m unter der Geländeoberfläche gestaltet werden, die bei kleineren Hochwasserereignissen über einen Beipass und vom Bereich unterhalb der Pegelanlage Wasserzulauf haben und somit temporäre Gewässer bilden. Zur Straße hin wird eine Böschung mit einer Neigung von höchstens 1:5 gestaltet. Auf dem Gelände ist eine weitgehend freie Entwicklung vorgesehen.

Weitere Angaben zur Planung und zum Bauablauf sind den Berichten der Büros Hicking und Bach & Mergel zu entnehmen.

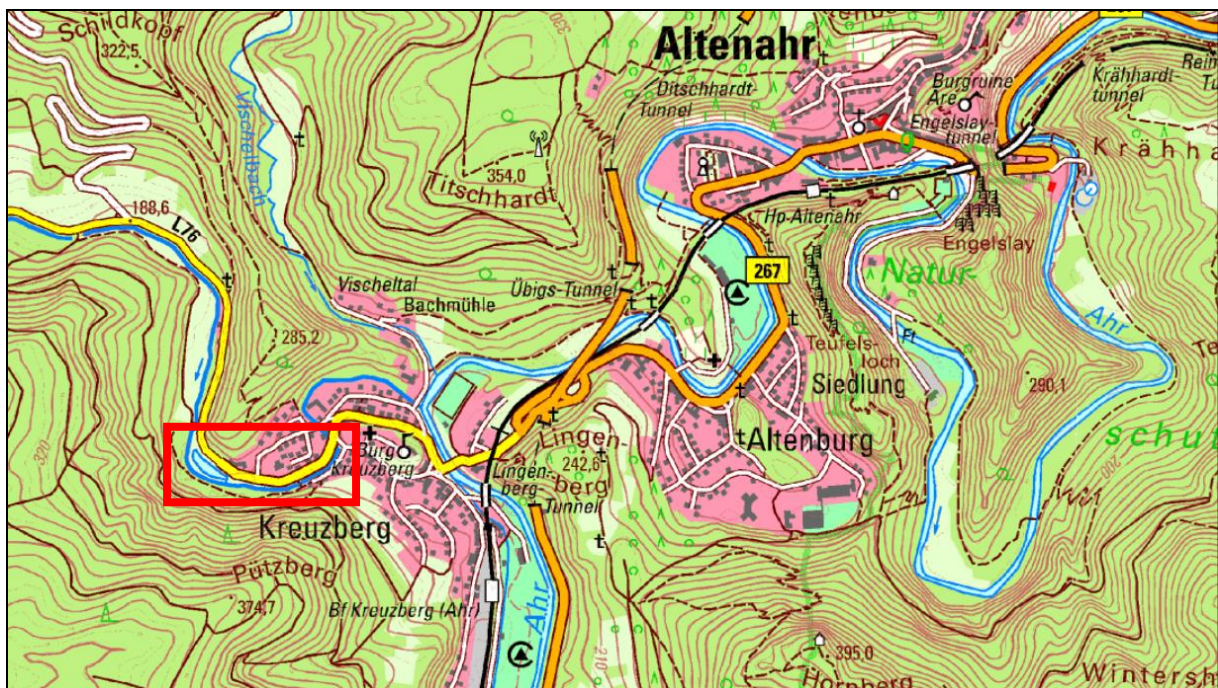


Abb. 2: Lage des Plangebietes (rotes Rechteck) im Ortsteil Kreuzberg der Ortsgemeinde Altenahr (Karte: LANIS RLP)

3 Beschreibung des betroffenen Schutzgebietes

3.1 Übersicht über das Schutzgebiet DE 5408-302 „Ahrtal“

Das Ahrtal ist eines der Durchbruchstäler durch das rheinische Schiefergebirge, die durch die erosive Tätigkeit des Rheins und seiner Nebenflüsse entstanden sind. Wegen der unterschiedlichen Härte und Struktur des Ausgangsgesteins bildeten sich windungsreiche Flussläufe und steile Felshänge in vielgestaltiger Form. Die Ahr hat sich bis zu 200 m tief in die Hochflächen eingeschnitten. Je nach Beschaffenheit der unterdevonischen Grauwacken-Schiefergesteine variieren die Sohlenbreite des Kerbtals und die Steilheit der hohen, überwiegend bewaldeten Talhänge. Zwischen Dorsel und Kreuzberg ist die Talaue zwischen 50 und 500 m breit mit einzelnen Flussmäandern. Anschließend beginnt das Engtal, das bis Walporzheim von großen Mäandern mit ausgeprägten Prall- und Gleithängen gekennzeichnet ist. In den engen Talbereichen treten schroffe Felswände und -nadeln auf. Zum Rhein hin entwickelt die Ahr ein breites Sohlental mit sanften Böschungen.

Ein besonders naturbelassener Abschnitt ist das Naturschutzgebiet "Ahrschleife bei Altenahr". Die "Breite Ley" genannte Felswand am Eingang des Langfigtals erlaubt intensive Einblicke in die geologische Geschichte des Gebietes.

Während die Talaue der Ahr meist als Grün- und Ackerland genutzt wird, sind die steilen Talhänge und Rücken überwiegend bewaldet. Vor allem an südexponierten Stellen wachsen lichte Hainsimsen-Buchenwälder, aber auch Edelholzwälder (Aceri-Tilietum). Ehemals als Niederwald genutzte Wälder sind den Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern (Stellario-Carpinetum) zuzuordnen. Im Engtalbereich wird an den der Sonne zugewandten Steilhängen Weinbau betrieben.

Relief und Bodenentwicklungsprozesse bedingen wie auch das warme und trockene Klima eine hohe Standortvielfalt. Die extremen Standortbedingungen der Talhänge sind Grund für die Entwicklung einer außergewöhnlichen und vielfältigen Flora, an der sowohl submediterrane als auch atlantische Arten einen hohen Anteil haben.

Charakteristisch für die steilen Felswände und schroffen Felssporne des mittleren Ahrtals sind Komplexe aus xerothermen Felsflur- und Felsspaltengesellschaften mit Arten wie Brillenschötchen (*Biscutella laevigata*), Nordischer Streifenfarn (*Asplenium septentrionalis*) und Blaugras (*Sesleria varia*), Trockengebüschen wie Felsenbirnen-Steinmispelgebüsch und Ginsterheiden, Trockenrasen, Zwergstrauchheiden und Trocken- und Gesteinshaldenwäldern. Im Gebiet wachsen mehrere seltene Farnarten und die Dachwurzart *Sempervivum tectorum*. Die felsigen Standorte im Bereich der Ahrschleife bei Altenahr sind aufgrund des Reliefs an manchen Stellen nie unmittelbar von Menschen beeinflusst worden. Hier ist die Vegetation noch ursprünglich. Zwischen Kreuzberg und Walporzheim erreichen die Trockenbiotope ihre größte Vielfalt

und Ausdehnung. Hier kommen natürliche Trockenbiotope zusammen mit Halbtrockenrasen, Weinbergsbrachen und Trockenmauern vor. Dieses kleinteilige, traditionelle Nutzungsmosaik einer alten Weinbaulandschaft ist zugleich von außerordentlichem kulturhistorischem Wert.

Die Pfingstnelkenflur (*Diantho-Festucetum pallentis*), die in Rheinland-Pfalz im Ahrtal ihren Vorkommensschwerpunkt hat, ist kleinklimatisch bedingt auf den Engtalabschnitt um Altenahr begrenzt. Auch Felsbandgesellschaften sind in diesem Bereich vielfältig entwickelt, kommen aber auch talaufwärts vor. Bei der Ortschaft Schuld tritt sie im Komplex mit Trockenwäldern und Besenginster-Felsheide (*Genisto pilosae-Sarothamnetum*) auf, die oberhalb von 280 m das Zwergmispel-Felsenbirnengebüsch als natürliches Trockengebüsch ersetzt. Die Trockenbiotopkomplexe bei Schuld werden vom Steppengrashüpfer besiedelt.

Auch Ufer- und Überschwemmungszonen des Gewässersystems sind reich strukturiert. Bach- und Flussauenwälder sind an den naturnahen Abschnitten der Ahr als Galeriewald ausgebildet, der an manchen Stellen durch Pestwurzfluren und Rohrglanzgrasröhrichte abgelöst wird, die den Sand- und Kiesbänken vorgelagert sind. Wasseramsel und Eisvogel weisen auf Bereiche mit hoher Strukturqualität hin. Besonders in der Ahrschleife bei Altenahr sind naturbelassene Uferbiotope mit Kies- und Sandbänken noch typisch ausgebildet.

Faunistisch ist das Ahrtal aufgrund der hohen Zahl spezialisierter Insekten bemerkenswert. Dies gilt nicht nur für die Heuschrecken- und Schmetterlingsfauna. Allein bei den Käfern wurden bisher etwa 1350 verschiedene Arten nachgewiesen, darunter einige, die im gesamten Rheinland bisher nur im Bereich der Ahrschleife gefunden wurden. Seltene und gefährdete Arten wie Mauereidechse, Zippammer und der wärmeliebende Segelfalter (*Iphioides podalirius*) haben an der Ahr einen Verbreitungsschwerpunkt in Rheinland-Pfalz. Dabei bleiben Zippammer und Segelfalter weitgehend auf den Bereich um Altenahr beschränkt.

Weitere Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie wie Wespenbussard, Haselhuhn, Uhu, Schwarzstorch und Neuntöter kommen ebenfalls im Gebiet vor.

Auf der Fläche der Verbandsgemeinde Adenau wird das Naturschutzgroßprojekt "Obere Ahr-Hocheifel" durchgeführt, um die wertvollen Lebensräume im Gebiet nachhaltig zu sichern.

3.2 Lebensräume und Tiere sowie Pflanzen der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie

Im Folgenden werden die für die FFH-Gebiete relevanten Lebensräume des Anhangs I (Tab. 1) und die relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II (Tab. 2) aufgeführt (Auszug Bewirtschaftungsplanentwürfe).

Tab. 1: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 5408-302 „Ahrtal“

LRT	Vorkommen, Gefährdung
3150 Eutrophe Stillgewässer	Der LRT kommt im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht vor.
3260 Fließgewässer	Der LRT kommt sehr kleinräumig im Plangebiet vor (Abb. 3).
3170 Schlammige Flussufer	Der LRT kommt im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht vor.
4030 Trockene Heiden	Der LRT kommt im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht vor.
5130 Wacholderheiden	Der LRT kommt im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht vor.
6110 Kalk-Pionierrasen	Der LRT kommt im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht vor.
6210 Kalk-Halbtrockenrasen	Der LRT kommt im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht vor.
6230 Borstgrasrasen	Der LRT kommt im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht vor.
6430 Hochstaudenfluren	Der LRT kommt im Plangebiet und dessen näherem Umfeld aktuell nicht vor. Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen entstehen die Voraussetzungen für eine zukünftige Etablierung des LRT.
6510 Magere Flachland-Mähwiesen	Der LRT kommt im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht vor.
8150 Silikatschutthalden	Der LRT kommt im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht vor.
8220 Silikatfelsen mit Fels-spaltenvegetation	Der LRT kommt angrenzend zum Plangebiet vor, wird von den geplanten Maßnahmen aber nicht berührt.
8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation	Der LRT kommt im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht vor.
9110 Hainsimsen-Buchenwälder	Der LRT kommt im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht vor.
9130 Waldmeister-Buchenwälder	Der LRT kommt im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht vor.
9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	Der LRT kommt im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht vor.
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	Der LRT kommt im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht vor.
9180 Schlucht- und Hangmischwälder	Der LRT kommt angrenzend zum Plangebiet vor, wird von den geplanten Maßnahmen aber nicht berührt.
91E0 Weichholzauenwälder	Der LRT kommt im Plangebiet und dessen näherem Umfeld aktuell nicht vor. Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen entstehen die Voraussetzungen für eine zukünftige Etablierung des LRT.

Tab. 2: Arten im FFH-Gebiet DE 5408-302 „Ahrtal“

Art	Status	Beschreibung
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	Einzeltiere, Relikt- vorkommen	Die Art kommt im Plangebiet nicht vor.
Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	n.b.	Die Art kommt im Plangebiet nicht vor.
Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	reproduzierende Po- pulationen	Die Groppe ist eine am Gewässergrund lebende Kleinfischart. Zur erfolgreichen Reproduktion benötigt die Groppe eine hohe Substratdiversität, d.h. verschiedene Korngrößen in enger Nachbarschaft. Die Habitats der Groppe müssen deshalb Steine mit einer Korngröße von 2-20 cm aufweisen. Die Groppe ist im gesamten Ahrsystem als Hauptart vorhanden. Sie stellt mit Forelle in den Nebengewässern Armuthsbach und Dreisbach den überwiegenden Teil des Fischartenspektrums. Dies gilt vermutlich auch für die anderen Nebengewässer im FFH-Gebiet, die eine hohe Wasserqualität aufweisen. Gefährdet ist die wenig mobile Art durch Gewässerverbau. Insbesondere der Verbau der Sohle und Querbauwerke mit Rückstau wirken sich negativ aus, da so das benötigte Lückensystem im Gewässerbett beeinträchtigt wird. Derzeit gibt es im FFH-Gebiet keine wesentlichen Beeinträchtigungen. Für die Art besteht im Bereich des Sahrbachs eine Lebensraumeignung.
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	reproduzierende Po- pulationen	Bachneunaugen besiedeln kleinere sauerstoffreiche, sommerkühle Fließgewässer. Bevorzugtes Mikrohabitat bilden stabile Bänke mit feinkörnigem anorganischem Sediment (Schluff, Feinsand mit einer Körnung von 0,02-0,2 mm), worin sich die Larven eingraben können und Nahrung finden. Bachneunaugen wurden im Rahmen der Bestandsaufnahmen zum Naturschutzgroßprojekt Obere Ahr-Hocheifel 2008 und 2009 an 12 Probestellen in der Ahr und ihren Nebenbächen nachgewiesen (siehe Grundlagenkarte). Quelle: „Erhebung und Bewertung der Fischfauna im Einzugsgebiet der Oberen Ahr“ - Bericht zur Fischuntersuchung zum Naturschutzgroßprojekt Obere Ahr-Hocheifel, Dr. Schneider, 2010, Untersuchungen in den Jahren 2008 und 2009. Die Art leidet unter der Verschlechterung der Wasserqualität (Schadstoffeinträge), Strukturdefiziten und zu intensiver Unterhaltung der Bäche. Derzeit ist im FFH-Gebiet keine akute Gefährdung gegeben. Für die Art besteht im Bereich des Sahrbachs eine Lebensraumeignung.
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	Besatz, einzelne Rückkehrer	Es gibt keine Hinweise auf Lachs-Vorkommen im Sahrbach.
Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>)	reproduzierende Po- pulationen	In Rheinland-Pfalz sind vor allem in Weinbaulandschaften bzw. Flusstälern gute Bestände vorhanden. Im Ahrgebirge ist die Spanische Flagge vielerorts verbreitet (Beobachtungen Kartierung 2011). Sie kommt flächendeckend an der mittleren Ahr, seltener an der Oberen und Unteren Ahr vor. Die Spanische Flagge fliegt über größere Räume hinweg. Sie bildet keine kleinen in sich geschlossenen und wenig mobilen, sondern große, offene Populationen aus. Bestandsgefährdend wirken landschaftliche Strukturverluste durch Nutzungsaufgabe, Intensivierung, Baumaßnahmen und Denaturierung von Gewässern. Die Falter sind oft an Säumen und in Feuchtwiesen zu finden, wo sie aus Korbblütlern, insbesondere dem Wasserdost, Nektar saugen. Die Tiere fliegt aber auch bis in Trockenrasen und Felsbiotope an Talhängen hinauf. Potentieller Lebensraum im Plangebiet vorhanden.
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling (<i>Phengaris nausithous</i>)	reproduzierende Po- pulationen, teils Re- liktvorkommen	Die Art kommt im Plangebiet nicht vor.
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)	keine Wochenstu- ben bekannt	Die Bechsteinfledermaus benötigt alte, strukturreiche Laubmischwälder mit ausreichenden Quartiermöglichkeiten

Art	Status	Beschreibung
		(Höhlen- und Spechtbäume, auch Fledermaus-kästen) als Sommerlebensraum. Die Waldkomplexe müssen als Jagdhabitat eine Mindestgröße von 250 bis 300 ha aufweisen. Überwinterungsquartiere finden sich u. a. in Stollen und Höhlen. Im Plangebiet bestehen keine Quartiermöglichkeiten. Als Nahrungshabitat und Transferraum ist es von untergeordneter Bedeutung.
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Wochenstuben im Gebiet	Das Große Mausohr nutzt als Wochenstubenquartiere meist große und trockene Dachräume in alten Gebäuden oder Kirchen. Jagdhabitats sind galerieartig aufgebaute Wälder mit gering entwickelter bis fehlender Strauch- und Krautschicht sowie halboffene Kulturlandschaften. Die Aktionsräume können bis zu 20 km groß sein. Als Winterquartiere werden Höhlen, Stollen und frostfreie Keller genutzt. Im Plangebiet bestehen keine Quartiermöglichkeiten. Als Nahrungshabitat und Transferraum ist es von untergeordneter Bedeutung.
Prächtiger Dünnpfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>)	n.b.	Die Art kommt im Plangebiet nicht vor.



Abb. 3: LRT 3260 im Bereich des Plangebietes am 15.06.2023

4 Erhaltungsziel(e) nach Landesverordnung über die Erhaltungsziele in NATURA 2000 Gebieten

4.1 Erhaltungsziele Landesverordnung DE 5408-302 „Ahrtal“

„Erhaltung oder Wiederherstellung

- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und – gemeinschaften, sowie der Gewässerqualität und Durchgängigkeit der Fließgewässer für Wanderfische
- von Laubwald und nicht intensiv genutztem Grünland
- von unbeeinträchtigten Felslebensräumen
- von artenreichen Magerrasen,
- von Schmetterlingslebensräumen im Grünland (insbesondere *Phengaris nausithous*)
- von Habitaten der Gelbbauchunke.“

4.2 Erhaltungsziele Bewirtschaftungsplan

Die Ziele und Maßnahmen für die planungsrelevanten Lebensraumtypen sind in Tab. 3 für das FFH-Gebiet aufgelistet.

Tab. 3: Ziele, Erhaltungs- (Wiederherstellungs-) und Verbesserungsmaßnahmen für die LRT

LRT	Vorkommen, Gefährdung
3260 Fließgewässer	Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließstrecken an der Ahr und ihren Nebengewässern als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten. Durch Schutz- und Renaturierungsmaßnahmen sowie eine diesem Ziel entsprechende angepasste Wasserwirtschaft soll das gesamte Gewässersystem in einem naturnahen Zustand erhalten bzw. entwickelt werden. Zur Renaturierung sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich: Wiederherstellen einer natürlichen Gewässerdynamik, Beseitigung von gewässerschädlichem Uferverbau und abschnittsweise vorhandenem Sohlenverbau. Abstürze bzw. andere Querverbauungen sollten sukzessive beseitigt werden. Durch die Ausweisung von Gewässerrandstreifen und die Extensivierung von Grünland- und Ackernutzungen in den Bachauen des gesamten Einzugsgebietes sollen Einträge von Nährstoffen und Feinsediment weitgehend vermieden werden und eine hohe Gewässerqualität als Voraussetzung für die typspezifischen Fischarten und andere Gewässerorganismen erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Die Ziele und Maßnahmen für die planungsrelevanten Arten im FFH-Gebiet „Ahrtal“ sind in Tab. 4 aufgelistet.

Tab. 4: Ziele, Erhaltungs- (Wiederherstellungs-) und Verbesserungsmaßnahmen für die FFH-Arten

Art	Ziele und Maßnahmen
Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	Die Art ist im gesamten Gebiet verbreitet und derzeit nicht gefährdet. Zur erfolgreichen Reproduktion benötigt die Groppe eine hohe Substratdiversität und unbelastete bzw. nur sehr gering belastete, sommerkühle Gewässer. Die Habitate der Groppe müssen Steine mit einer Korngröße von 2-20 cm aufweisen. Zielsetzung ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung einer hohen Wasserqualität in der Ahr und den Nebenbächen, die Beseitigung von Sohlenverbau und Querbauwerken, besonders in den Nebenbächen der Ahr, die Beseitigung von Rückstau an Querverbauungen

Art	Ziele und Maßnahmen
	mit Verschlammung des Gewässergrundes und die Förderung einer hohen Strukturvielfalt der Mittelgebirgsbäche. Eine hohe Wasserqualität wird u.a. durch die Ausweisung von Gewässerrandstreifen und die Entwicklung von beschattenden Auwäldbändern gefördert. Die Art benötigt darüber hinaus keine speziellen Schutzmaßnahmen.
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	Generell ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässerabschnitte mit einer dem Gewässertyp entsprechenden Dynamik die beste Voraussetzung für die Erhaltung der bestehenden Populationen des Bachneunauges. Bevorzugtes Mikrohabitat bilden stabile Bänke mit feinkörnigem anorganischem Sediment worin sich die Larven eingraben können und Nahrung finden. Orte, an denen geeignete Substratstrukturen entstehen können, sind ufernahe Bereiche, Gleithänge oder Strömungsschatten hinter Hindernissen, wie sie in naturnahen Fließgewässern im Ahrsystem vorkommen. Da Gewässerverschmutzung eine Haupt-Gefährdungsursache darstellt, ist eine hohe bis höchstens sehr gering belastete Wasserqualität unbedingt zu erhalten bzw. durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen. Organische Belastungen und Feinsedimenteintrag, z.B. durch Bodenerosion von Ackerflächen sind zu verhindern. Dafür sind insbesondere ausreichend breite Pufferstreifen an den Gewässern geeignet. Die Gewässerdurchgängigkeit ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>)	Ziel ist Erhaltung der Populationen im Kreis Ahrweiler an den typischen Lebensräumen in Hochstaudenfluren und Säumen von Wäldern, Fluss- und Bach-Tälern, an Feldgehölzen und in abwechslungsreichen Vegetationsmosaiken. Die Art ist derzeit nicht gefährdet. Konkrete Maßnahmen erscheinen daher nicht notwendig.

5 Netz Natura 2000

Das FFH-Gebiet „Ahrtal“ ist gemeinsam mit anderen FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten Bestandteil des europäischen Verbundes an Schutzgebieten, die zum Netz Natura 2000 gehören. Die funktionalen Beziehungen sind daher ausreichend zu berücksichtigen. Generell kann aber aufgrund der Entfernungen und der nur lokal auftretenden Wirkfaktoren durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung der in Tab. 5 aufgelisteten Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes DE 5507-401 „Ahrgebirge“ wurde eine eigenständige Vorprüfung erarbeitet. Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzziele des Vogelschutzgebietes sind nicht abzuleiten.

Tab. 5: Netzer ergänzende Natura 2000-Gebiete im Umfeld

Nr.	Name	Größe in ha
5409-401	Ahrmündung	165
5507-401	Ahrgebirge	30.207
5509-401	Laacher See	359
5609-401	Unteres Mittelrheingebiet	1.988
5409-301	NSG Mündungsgebiet der Ahr	122
5506-302	Aremberg	241
5507-301	Wälder am Höhn	269
5509-301	Laacher See	2.079
5509-302	Vulkankuppen am Brohlbachtal	1.115
5608-303	Wacholderheiden der Osteifel	1.122

6 „Potenzielle“ Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet

6.1 Wirkraum und -prozesse

Die Festlegung des Wirkraums orientiert sich an der Abgrenzung des FFH-Gebietes und den Gegebenheiten vor Ort. Die Angaben zu potenziellen Wirkfaktoren des Vorhabens folgen ADAM et al (1986), ELLENBERG et al. (1981), KOCH (1989), MÜLLER & BERTHOUD (1995) sowie SGW (1995). Aufbauend auf der Vorhabensbeschreibung und der technischen Planung werden die voraussichtlich FFH-relevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens beschrieben. Sie werden in drei Gruppen unterschieden:

- 1) anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch die zu errichtenden Bauwerke verursacht werden,
- 2) baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die mit den Bauarbeiten verbunden sind,
- 3) betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Betrieb der Bauwerke verursacht werden.

Der jeweilige Wirkraum geht über das eigentliche Plangebiet hinaus, er umfasst somit den zugehörigen Bereich auf einer Tiefe von ca. 100 m.

6.2 Wirkprozesse

Die potenziell möglichen Auswirkungen der Maßnahmen werden aufgeführt. Durch die anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen ist von einer Verbesserung des Zustands der Schutzgüter auszugehen. Aufgrund der geringen Reichweite, der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der anthropogenen Vorbelastung in den Plangebietes, ist grundsätzlich von keiner besonderen Erheblichkeit durch baubedingte Projektwirkungen auszugehen.

6.2.1 Anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen

Die anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen sind in Tab. 6 zusammengefasst.

Tab. 6: Anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen

Eingriffe	Projektwirkungen
Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> • erhebliche Verbesserung der Gewässerstruktur • Umsetzung zentraler naturschutzfachlicher Vorgaben • Entwicklung/Verbesserung LRT 3260, 6430 und 91E0 • Entwicklung/Verbesserung von Lebensräumen relevanter Arten (Fische, Spanische Flagge)

6.2.2 Baubedingte Projektwirkungen

Die baubedingten Projektwirkungen sind in Tab. 7 zusammengefasst.

Tab. 7: Baubedingte Projektwirkungen

Eingriffe	Projektwirkungen
Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> • erhebliche Verbesserung der Gewässerstruktur • Umsetzung zentraler naturschutzfachlicher Vorgaben • Entwicklung/Verbesserung LRT 3260, 6430 und 91E0 • Entwicklung/Verbesserung von Lebensräumen relevanter Arten (Fische, Spanische Flagge)
Baubedingte Stoffeinträge, Eingriffe in den Wasserhaushalt/Boden	<ul style="list-style-type: none"> • potenzielle Stoffeinträge in Boden und Gewässer im Bereich der Baustelle und der Lagereinrichtungen • potenzielle Bodenverdichtung, Schäden in der Bodenstruktur durch Baustellenverkehr auf feuchtem und nassem Boden • Vertrübungen des Gewässers, Sedimenteinträge durch Bauarbeiten im und am Bach
Visuelle Wirkungen, Barriere-/Zerschneidungswirkungen, Störungen	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Zerschneidung von Lebensräumen im Bereich der Uferstützwand durch Verrohrung des Gewässers auf einer Länge von ca. 150 m während der Maßnahmenumsetzung • temporäre Einengung des Lebensraumes für relevante Arten • temporäre Lärmemission und Beunruhigungen durch Baumaschinen und Menschen im Baufeld • temporäre Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen

6.3 Vorgaben Bewirtschaftungsplan

Im Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet DE 5408-302 „Ahrtal“ werden für den Wirkraum allgemeine Maßnahmen für Forst und Gewässer (Z001 FW und Z002 FW) abgeleitet. Diese werden durch das Projekt umgesetzt, sodass grundsätzlich kein Konfliktpotenzial gegeben ist.

Z1 Maßnahmen/ Zieltyp orange

9.1 / 9.2 / 9.5

Erhaltung der naturnahen Gewässer einschließlich der angrenzenden Auwald- und Hochstaudenbereiche im Gesamtgebiet und Sicherung der Lebensräume der typischen Fischarten

- Verminderung des Nährstoffeintrags in das Gewässer (Punktquellen, diffuse Einträge aus Landwirtschaft)
- Rückbau punktuell vorhandener Sohlenbefestigungen soweit möglich
- Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit (Beseitigung von Abstürzen, Aufweitung zu enger Durchlässe)

Es bestehen Synergien mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Die Umsetzung der Maßnahmen sollte in enger Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung erfolgen.

Z2 Maßnahmen/ Zieltyp grün

9.4 / 9.6 / 2.1 (Randstreifen) / 13.23 (Entfichtung)

Verbesserung des Erhaltungszustands der Gewässer im Gesamtgebiet durch

- Ausweisung von Gewässerrandstreifen in Teilbereichen des Offenlands
- Entfichtung der Bachauen und Entwicklung naturnaher bachbegleitender Erlen- und Eschenwälder
- Rücknahme von Uferbefestigungen soweit keine Verpflichtung zum Schutz angrenzender Nutzungen besteht
- Reduzierung der Gewässerunterhaltung
- Entwicklung / Vernetzung / Strukturverbesserung von bachbegleitenden Auwäldern und Hochstaudenfluren durch Sukzession innerhalb der Gewässerrandstreifen.

Es bestehen Synergien mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Die Umsetzung der Maßnahmen sollte in enger Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung erfolgen.

6.4 Betroffenheit des Schutzgebietes und der Erhaltungsziele

Die Betroffenheit der relevanten Lebensraumtypen und Arten und der Erhaltungsziele wird in Tab. 8 jeweils für die einzelnen Lebensräume und Arten dargelegt. Eine konkrete Beschreibung der Betroffenheit relevanter Lebensraumtypen oder Arten (fett gedruckt) erfolgt dann im Anschluss.

Tab. 8: Beeinträchtigung und Bewertung für die Arten und LRT des FFH-Gebietes DE 5408-302

LRT	Betroffenheit möglich	Gründe
3150 Eutrophe Stillgewässer	nein	Der LRT fehlt im Wirkraum.
3260 Fließgewässer	nein, nur kleineräumige Vorkommen; wesentliche Verbesserung/Aufwertung	Erhebliche Verbesserung durch die geplanten Maßnahmen. Wesentliche Zielvorgaben der Bewirtschaftungsplanung werden umgesetzt. Um Vertrübungen des Gewässers durch die Bauarbeiten zu vermeiden, sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umzusetzen (siehe Fachbeitrag Naturschutz).
3170 Schlammige Flussufer	nein	Der LRT fehlt im Wirkraum.
4030 Trockene Heiden	nein	Der LRT fehlt im Wirkraum.
5130 Wacholderheiden	nein	Der LRT fehlt im Wirkraum.
6110 Kalk-Pionierrasen	nein	Der LRT fehlt im Wirkraum.
6210 Kalk-Halbtrockenrasen	nein	Der LRT fehlt im Wirkraum.
6230 Borstgrasrasen	nein	Der LRT fehlt im Wirkraum.
6430 Hochstaudenfluren	nein, aktuell kein Vorkommen; Ermöglichung einer zukünftigen Etablierung	Der LRT kommt im Plangebiet aktuell nicht vor. Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen entstehen die Voraussetzungen für eine zukünftige Etablierung des LRT.
6510 Magere Flachland-Mähwiesen	nein	Der LRT fehlt im Wirkraum.
8150 Silikatschutthalden	nein	Der LRT fehlt im Wirkraum.
8220 Silikatfelsen mit Fels-spaltenvegetation	nein	Der LRT kommt angrenzend zum Plangebiet vor, wird von den geplanten Maßnahmen aber nicht berührt.
8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation	nein	Der LRT fehlt im Wirkraum.
9110 Hainsimsen-Buchenwälder	nein	Der LRT fehlt im Wirkraum.
9130 Waldmeister-Buchenwälder	nein	Der LRT fehlt im Wirkraum.
9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	nein	Der LRT fehlt im Wirkraum.
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	nein	Der LRT fehlt im Wirkraum.
9180 Schlucht- und Hangmischwälder	nein	Der LRT kommt angrenzend zum Plangebiet vor, wird von den geplanten Maßnahmen aber nicht berührt.

LRT	Betroffenheit möglich	Gründe
91E0 Weichholzaunenwälder	nein, aktuell kein Vorkommen; Ermöglichung einer zukünftigen Etablierung	Der LRT kommt im Plangebiet aktuell nicht vor. Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen entstehen die Voraussetzungen für eine zukünftige Etablierung des LRT.
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	nein	Die Art fehlt im Wirkraum.
Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	nein	Die Art fehlt im Wirkraum.
Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	nein	Verbesserung des Lebensraums durch die geplanten Maßnahmen, jedoch temporärer Lebensraumverlust durch Verrohrung des Gewässers auf einer Länge von ca. 150 m während der Maßnahmenumsetzung. Die durch die Verrohrung bedingte Beeinträchtigung der Groppe ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen tolerierbar, da sie eine gute Bestandssituation aufweist (schriftl. Mitteilung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 01.04.2025). Um Vertrübungen des Gewässers durch die Bauarbeiten zu vermeiden, sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umzusetzen (siehe Fachbeitrag Naturschutz).
Bachneunaue (<i>Lampetra planeri</i>)	nein	Verbesserung des Lebensraums durch die geplanten Maßnahmen, jedoch temporärer Lebensraumverlust durch Verrohrung des Gewässers auf einer Länge von ca. 150 m während der Maßnahmenumsetzung. Die durch die Verrohrung bedingte Beeinträchtigung des Bachneunaues ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen tolerierbar, da es eine gute Bestandssituation aufweist (schriftl. Mitteilung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 01.04.2025). Um Vertrübungen des Gewässers durch die Bauarbeiten zu vermeiden, sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umzusetzen (siehe Fachbeitrag Naturschutz).
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	nein	Die Art fehlt im Wirkraum.
Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>)	nein	Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Die geplanten Maßnahmen tragen zur Verbesserung der Lebensraumeignung bei.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris nausithous</i>)	nein	Die Art fehlt im Wirkraum.
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)	nein	Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	nein	Beeinträchtigungen sind auszuschließen.
Prächtiger Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>)	nein	Die Art fehlt im Wirkraum.

7 Auswirkungen von anderen Plänen oder Projekten

Gemäß Artikel 6 (3) FFH-Richtlinie sind bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen eines geplanten Vorhabens auch andere Pläne oder Projekte zu berücksichtigen, die im Zusammenwirken mit dem geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen auslösen könnten.

Im Ahrtal laufen wegen des Extremhochwassers 2021 noch umfänglich Instandsetzung- und Rekultivierungsarbeiten ab. Die Maßnahmenumsetzung im Plangebiet ist aufgrund der geringen Größe und der sehr begrenzten Reichweite vernachlässigbar. Die geplanten Renaturierungsmaßnahmen führen aus naturschutzfachlicher Sicht zu einer deutlichen Verbesserung/Aufwertung des Geländes.

8 Zusammenfassung

Die Verträglichkeitsvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Vorhabens „Erneuerung einer Stützwand am Sahrbach und angrenzende Renaturierungsmaßnahmen am Gewässer“ weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen/Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE 5408-302 „Ahrtal“ führt. Durch die geplanten Maßnahmen kommt es im Plangebiet zu einer erheblichen Verbesserung der Gewässerstruktur und zur Entwicklung eines naturnahen Biotopkomplexes zur Verbesserung maßgeblicher Bestandteile des Gebietes, zur Verwirklichung von Erhaltungszielen des Schutzgebietes sowie zur Umsetzung von Maßnahmenvorschlägen der Bewirtschaftungsplanung. Um Vertrübungen des Gewässers sowie Beeinträchtigungen der FFH-Arten Groppe, Bachneunauge und Lachs zu verhindern, sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umzusetzen (siehe Fachbeitrag Naturschutz).

9 Literatur

- BAUMANN, W., BIEDERMANN, U., BREUER, W., HERBERT, M., KALLMANN, J., RUDOLF, E., WEHRICH, D., WEYRATH, U. & WINKELBRANDT, A. (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und § 19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). – Natur und Landschaft 74(11): 463-472.
- BERNOTAT, D. (2003): FFH-Verträglichkeitsprüfung – Fachliche Anforderungen an die Prüfungen nach § 34 und § 35 BNatSchG. – UVP-report, Sonderheft zum UVP-Kongress 12.-14.06.2002, Hamm: 17-26.
- FSGV (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN) (2002): Vorläufige Hinweise zur Erarbeitung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in der Straßenplanung. – FGSV 253. Ausgabe 2002, Köln.
- KÜSTER, F. (2002): FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Bundesverkehrswegeplan (BVWP) und zur Linienbestimmung im Straßenbau. – UVP-report 5/2002: 201-206.
- LAMBRECHT, H. (2002): Wirksame Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 u. 4 FFH-Richtlinie bzw. §§ 34 f. BNatSchG. – Effektive Umsetzung der Anforderungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung und -Ausnahmereglung im Spannungsfeld von UVP und anderen naturschutzrechtlichen Instrumenten. – Zeitschrift für angewandte Umweltforschung, Heft 1-4.
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G. & GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. RAHDE, u. a.]. – Endbericht: 316 S. – Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.
- SPORBECK, O., GALHOFF, H. & LUDWIG, D. (2002): Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen. – Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Bochum.
- SSYMANK, A. et al (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.